

# RS Vwgh 2002/2/22 99/02/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2002

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

### Norm

ABGB §431;

ABGB §938;

ABGB §943;

### Rechtssatz

Die Gültigkeit des über die Schenkung einer unbeweglichen Sache errichteten Notariatsaktes vorausgesetzt hat das Hindernis(hier: im Grundbuch eingetragenes Veräußerungs- und Belastungsverbot) für die vollständige Erfüllung (und zwar durch Übertragung des Eigentums) keineswegs die Unwirksamkeit des Schenkungsvertrages zur Folge. Auch kann bei Liegenschaften das für die Wirksamkeit eines Schenkungsvertrages - und damit für seine Einklagbarkeit - gemäß § 943 ABGB bestehende Erfordernis der "wirklichen Übergabe" bereits durch die außerbücherliche Übergabe erfüllt werden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999020024.X02

### Im RIS seit

21.05.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)